



## **Satzung der ELPUENTE@CUBA**

### **§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)**

- 1) Der Verein führt den Namen „ELPUENTE@CUBA“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung mit dem Zusatz e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 50259 Pulheim
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist gemäß § 52 AO

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im sozialen und ökologischen/ökonomischen Bereich, insbesondere

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- die Förderung des kulturellen Erbes.

- 2) Dieser Satzungszweck soll erreicht werden durch:

- den Aufbau eines Netzwerkes zwischen deutschsprachigen und kubanischen Unternehmern,
- Unterstützung der deutschen wie auch kubanischen Unternehmer durch Dienstleistungen,
- regelmäßigen Netzwerkveranstaltungen,
- unmittelbarem Informationsaustausch,
- Einem tagesaktuellen Informationsdienst.

- 3) Der Verein ist nicht politisch tätig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen.

### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

Als Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder bezeichnet.

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder und diejenigen Mitglieder, die an ihre Stelle getreten oder aber durch die ordentlichen Mitglieder hinzugewählt worden sind. Diese wählen den Vorstand. Fördermitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Ehrenmitglied ist ein Mitglied eines Vereines oder Verbandes, einer Vereinigung oder Institution, das auf Grund seiner oder ihrer Verdienste dazu ernannt wird.



2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod und Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Die ordentlichen Mitglieder wählen den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Ebenso entscheiden sie mit zwei Drittel Mehrheit über die Aufnahme eines weiteren ordentlichen Mitgliedes. Dies gilt auch dann, wenn ein ordentliches Mitglied ausscheidet und an dessen Stelle ein anderes hinzutreten soll. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinssitzungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2) Die Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über die Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

4) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom Versammlungsleiter geleitet, der vor Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit wird vor Beginn der Sitzung der Protokollführer gewählt.

5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- die Festlegung der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit im Rahmen des Satzungswerkes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- die Berufung des Kassenwartes.

### **§ 10 Das Präsidium**



- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch das Präsidium. Dieses setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und denjenigen Mitgliedern zusammen, die an dessen Stelle getreten sind wie auch diejenigen Mitglieder, die hinzugewählt worden sind.
- 2) Die Präsidiumssitzung findet mindestens alle 2 Jahre statt und dann, wenn über eine Veränderung oder Erweiterung seiner personellen Besetzung oder des Vorstandes zu entscheiden oder aber 2/3 der Präsidiumsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- 3) Die Präsidiumssitzung kann zeitgleich mit der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für ihre Durchführung gelten die Vorschriften des § 8 1-7 im übrigen analog.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- 2) Sie sind gesetzliche Vertreter i.S. des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen,
  - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Präsidium anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Präsidiumssitzung, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- 3) Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat.
- 4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 12 Statuten**

Die Statuten sind Bestandteil der Satzung. Die Statuten werden auf Wunsch ausgehändigt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.04.2019 in Pulheim beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.